

zu TOP .....

Mainz, 01.10.2014

## Anfrage 1341/2014 zur Sitzung am 01.10.2014

### Verblasste Umweltplaketten (DIE LINKE)

Zum Schutz der am 1.2.2014 eingeführten Umweltzone Mainz (-Wiesbaden) veranlasste die Umwelt- und Verkehrsdezernentin Katrin Eder (Grüne) in Kooperation mit der Leiterin des Verkehrsüberwachungsamtes der Stadt, Elke Schmitt, damals, nach Ablauf einer Kulanz-Zeit, ein gleich hohes Bußgeld (aktuell 80 € plus Bearbeitungsgebühren) für jene Autofahrer, welche o h n e grüne Feinstaub-Plakette in der Umweltzone fahren, und jene Autofahrer, auf deren Plakette das Autokennzeichen verblasst ist.

*In der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 3, Absatz 2 – „Kennzeichnung“ –, ist die Anweisung zu lesen:*

*„In die Plakette ist von der zuständigen Ausgabestelle im dafür vorgesehenen Schriftfeld mit lichtechem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen. ...“*

Gemäß AZ vom 5.4.2013 betonte auch Frau Beigeordnete Eder, dass „generell“ Werkstätten und Zulassungsstellen vorgeschrieben sei, „die Plaketten mit einem lichtechem Stift zu beschriften“. Zugleich sah sie – wie kurz zuvor (AZ, 2.4.2013) Ralf Peterhanwahr von der städtischen Pressestelle – die Verantwortung für eine gültige und lesbare Plakette (allein) beim Inhaber dieses Dokuments.

### **Ausgehend von diesem offenkundigen Zwiespalt („de jure – de facto“) ergeben sich folgende Fragen, um deren Beantwortung gebeten wird:**

- 1) Sind der Stadtverwaltung sämtliche Ausgabestellen (neben den Zulassungsstellen, in denen lichteche Stifte obligat sind, alle Werkstätten) für Umweltplaketten namentlich bekannt?
- 2) Wenn ja: Wurden alle privaten Ausgabestellen (Werkstätten) über die in der o.g. Bundesverordnung vorgeschriebene ausschließliche Nutzung lichtechter Stifte informiert? Falls nicht: Warum nicht? Wann wird dies geschehen?
- 3) Sofern informiert: Was unternahm die Stadtverwaltung, um die Haftung der Werkstätten bei Nutzung nicht lichtechter Stifte (u.a. die üblichen, weithin verwendeten Filzstifte mangels lichtechter Stifte, so die oft zu hörende Auskunft

der Werkstätten) sicherzustellen, das heißt: um deren Zuwiderhandlungen gegen die Bundesverordnung zu sanktionieren (ggf. durch Entzug der Ausgabegenehmigung)?

- 4) a) Warum werden nicht alle Ausgabestellen verbindlich dazu verpflichtet, die Plakettenausgabe zu dokumentieren, sodass diese Dokumentation nicht mehr länger nur einzelnen Ausgabestellen mit subjektivem „goodwill“ überlassen bleibt?

b) Die AZ vom 5.4.2013 zitiert Frau Eder: Es gebe „keine Datei, in der alle Fahrzeuge, denen eine Plakette zugeteilt wurde, festgehalten seien und auf die die Verkehrsüberwachung im Zweifelsfall zugreifen könne“:

Warum gibt es (trotz hochentwickelter digitaler Möglichkeiten hierfür) diese Datei bisher nicht, und zwar zum Schutz vor Missbrauch der Plakette (siehe unten Nr. 7) wie auch zum Schutz (Nachprüfbarkeit eines rechtmäßigen Verkaufs nur für ein bestimmtes Auto) jener KFZ-Halter vor hoher Bußgeld-Strafe, deren Plakette unleserlich wurde mangels lichtechem Stift bei der Ausgabestelle?

- 5) Warum werden Autofahrer, die mit verblasster Feinstaubplakette in der Umweltzone fahren, mit einem hohen Bußgeld belegt, jene Ausgabestellen hingegen, welche (Information durch die Stadt vorausgesetzt) die in der o.g. Bundesverordnung vorgesehene Verantwortung für eine lichtechte Beschriftung nicht wahrnehmen, von jeglicher Haftung ausgenommen?
- 6) Wenn, nach Vorgabe der o.g. Bundesverordnung, „die Plakette so beschaffen und angebracht sein [muss --- und auch i s t ], dass sie sich beim Ablösen von der Windschutzscheibe selbst zerstört“, wenn also ein wiederholtes Ankleben (in einem anderen Auto ohne Umweltzonentauglichkeit) gar nicht gegeben sein kann (vgl. <http://www.umwelt-plakette.org/anbringung-und-entfernung/>):

Welcher von Ralf Peterhanwahr (städtische Pressestelle, AZ, 2.4.2013) vermutete „Missbrauch“ einer ausgebleichten/unleserlichen Plakette durch den Halter des Autos, für das die Plakette, gemäß KFZ-Schein, ausgestellt und an dessen Frontscheibe innen sie unlösbar fixiert wurde, ist dann überhaupt möglich?

- 7) Welcher tatsächliche „Missbrauch“ von Plaketten ist andererseits möglich und wie wird er von der Stadtverwaltung verhindert – etwa bei privaten Verkaufsstellen ohne Dokumentierung der ausgestellten Plaketten oder beim Plaketten-erwerb im Internet?

Frau Waltraud Hingst